

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 6 RKa 44/94

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Berufungsausschuß für Ärzte in Schleswig-Holstein,
Bad Segeberg, Bismarckallee 1-3,

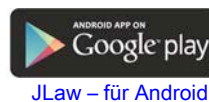
Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

1. AOK Schleswig-Holstein,
Kiel, Gartenstraße 9,
2. IKK-Landesverband Schleswig-Holstein-Mecklenburg/Vorpommern,
Kiel, Hamburger Chaussee 90,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Betriebskrankenkassen-Landesverband Nord,
Hamburg, Wendenstraße 279,

Prozeßbevollmächtigte zu 2. und 3.:,

4. Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Krankenkasse,
Kiel, Schulstraße 29,

5. Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein,
Bad Segeberg, Bismarckallee 1-3,

6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Siegburg, Frankfurter Straße 84,

7. AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Siegburg, Frankfurter Straße 84.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1995 durch den Richter Dr. E n g e l m a n n als Vorsitzenden, die Richter S t e e g e und Dr. U d s c h i n g sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. B a u c h und D e i s l e r für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 17. Mai 1994 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



Gründe:

I

Die 1932 geborene Klägerin, die 1958 in der CSFR das medizinische Staatsexamen abgelegt hat, lebt seit dem Jahr 1969 in der Bundesrepublik Deutschland. Von 1958 bis 1976 war sie mit kurzen Unterbrechungen als angestellte Ärztin berufstätig. Im Jahre 1975 wurde sie als Ärztin für Orthopädie anerkannt; am 19. Oktober 1976 erhielt sie die deutsche Approbation. Von Januar 1977 bis September 1988 war sie in eigener Praxis als Orthopädin zur kassenärztlichen Versorgung zugelassen und an der vertragsärztlichen Versorgung beteiligt. Zum 1. Oktober 1988 veräußerte sie die Praxis und verzichtete auf ihre Kassenzulassung. Seitdem ist sie als angestellte Ärztin beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Schleswig-Holstein beschäftigt.

Im Mai 1990 beantragte sie, erneut zur Kassenpraxis zugelassen bzw an der Ersatzkassenpraxis beteiligt zu werden mit dem Ziel, die orthopädische Praxis eines Kollegen in Kiel zu übernehmen. Zur Begründung gab sie an, sie habe ihre frühere Praxis aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen.

Die Zulassungsinstanzen lehnten die Wiederzulassung der Klägerin ab, weil sie die in § 25 der Zulassungsverordnung für Kassenärzte (Ärzte-ZV) bzw § 5 Abs 5 des Arzt-/Ersatzkassenvertrages (EKV-Ärzte) festgelegte Altersgrenze von 55 Jahren überschritten habe und eine unbillige Härte iS des § 25 Satz 2 Ärzte-ZV nicht gegeben sei (Bescheide des Zulassungsausschusses und der Beteiligungskommission vom 13. Juni 1990; Bescheide des beklagten Berufungsausschusses und der Berufungskommission für die Ersatzkassenpraxis vom 23. August 1990). Zur Begründung wurde ausgeführt, die Klägerin befinde sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis und verfüge über eine ausreichende Anwartschaft auf Versorgung. Die von ihr als Grund für den Zulassungsverzicht geltend gemachten gesundheitlichen Probleme könnten nicht gravierend gewesen sein, weil sie ansonsten nicht sofort in einem Dauerarbeitsverhältnis angestellt worden wäre.

Das hiergegen angerufene Sozialgericht (SG) hat die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide festgestellt (Urteil vom 30. September 1992). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufungen des Beklagten sowie der Beigeladenen zu 1) und 5) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. Mai 1994). Zur Begründung hat es im wesentlichen dargelegt: Da sich das konkrete Niederlassungsvorhaben der Klägerin erledigt habe, habe die Klägerin ihre Klage in zulässiger Weise auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage umgestellt. Diese sei jedoch unbegründet. Ihrer Zulassung stehe die Vorschrift des § 25 Ärzte-ZV, die in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) als verfassungsmäßig zu beurteilen sei, entgegen.



Hiernach sei die Zulassung eines Arztes, der das 55. Lebensjahr vollendet habe, ausgeschlossen, es sei denn, es liege eine unbillige Härte iS des Satzes 2 aaO vor. Eine solche sei jedoch zu verneinen, weil das Berufsbild der Klägerin wesentlich durch ihre Beschäftigung als angestellte Ärztin geprägt sei. Vor diesem Hintergrund stelle sich die elfjährige selbständige Tätigkeit als eine Episode im Werdegang der zuvor und danach abhängig beschäftigten Klägerin dar.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung formellen und materiellen Rechts. Das Berufungsgericht habe gegen Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG), § 62 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verstoßen, weil es die erstmals in dem Termin vom 17. Mai 1994 in den Prozeß eingeführten Akten und die sich aus ihnen ergebenden Umstände in einer Gesamtschau zu ihrem Nachteil verwertet habe, ohne ihr Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Der Antrag ihres Prozeßbevollmächtigten, ihm diesbezüglich Schriftsatzfrist einzuräumen, sei abgelehnt worden. Wäre dies nicht der Fall gewesen, hätte sie vortragen können, daß sie sich nur deshalb erst im Jahre 1976 als Kassenärztin niedergelassen habe, weil sie vorher wegen der fehlenden deutschen Staatsangehörigkeit keine Approbation erhalten habe. Ihre früheren Zulassungsanträge seien aus diesem Grunde abgelehnt worden. Ihr Berufsziel sei von Anfang an eine freiberufliche Kassenarztztätigkeit gewesen. Im übrigen habe das LSG auch den Begriff der unbilligen Härte in § 25 Satz 2 Ärzte-ZV verkannt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 17. Mai 1994 aufzuheben und die Berufungen des Beklagten sowie der Beigeladenen zu 1) und 5) gegen das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 30. September 1992 zurückzuweisen.

Der Beklagte und die Beigeladenen zu 1) und 4) bis 7) beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Klägerin ist iS der Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz begründet. Die vom LSG getroffenen tatsächlichen Feststellungen reichen für eine Entscheidung in der Sache nicht aus.

Zutreffend ist das Berufungsgericht von der Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 131 Abs 1 Satz 3 SGG ausgegangen. Es hat zu Recht ein



berechtigtes Interesse der Klägerin an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes bejaht. Dem steht nicht entgegen, daß bei erneuter Antragstellung der Anspruch auf Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung aus anderen Gründen, so möglicherweise einem fehlenden Bedarf, zu versagen sein könnte. Für die Bejahung eines Feststellungsinteresses reicht es aus, daß, sofern die Fortsetzungsfeststellungsklage der Klägerin Erfolg hätte, der Beklagte ihren Anspruch auf Zulassung nicht mehr unter Berufung auf die Altersgrenze des § 25 Satz 1 Ärzte-ZV verneinen könnte.

Die für das materielle Begehren der Klägerin maßgebenden Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und der Ärzte-ZV beruhen auf dem Gesundheitsreformgesetz (GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I 2477) und sind durch das Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl I 2266) inhaltlich nicht geändert worden. Gemäß § 95 Abs 1 iVm Abs 2 SGB V haben Ärzte Anspruch auf Zulassung zur kassenärztlichen Versorgung, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Nach § 98 Abs 2 Nr 12 SGB V müssen die Zulassungsverordnungen, die das Nähere über die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung regeln (Abs 1 aaO), Vorschriften enthalten über den Ausschluß einer Zulassung oder Ermächtigung von Ärzten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben sowie die Voraussetzungen für Ausnahmen von diesem Grundsatz, soweit die Ermächtigung zur Sicherstellung erforderlich ist, und in Härtefällen. In Konkretisierung dieser Vorschrift bestimmt § 25 Satz 1 Ärzte-ZV, daß die Zulassung eines Arztes, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, ausgeschlossen ist. Nach Satz 2 aaO kann der Zulassungsausschuß von Satz 1 in Ausnahmefällen abweichen, wenn dies zur Vermeidung von unbilligen Härten erforderlich ist. Die genannten Vorschriften begegnen nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl hierzu im einzelnen: BSGE 73, 223 = SozR 3-5520 § 25 Nr 1; BSG SozR 3-2500 § 98 Nr 3). Der Senat hat in diesem Zusammenhang auch klargestellt, daß sich die Regelung des § 25 Ärzte-ZV nicht nur auf die erstmalige Zulassung zur kassenärztlichen Versorgung nach Vollendung des 55. Lebensjahres bezieht, sondern auch Fälle der Wiederezulassung nach diesem Zeitpunkt erfaßt (BSG SozR 3-2500 § 98 Nr 3). Liegt eine unbillige Härte iS des § 25 Satz 2 Ärzte-ZV vor, ist die Zulassung zu erteilen (BSG aaO).

Der Entscheidung des Berufungsgerichts kann nicht gefolgt werden. In ihr wird der Inhalt des Rechtsbegriffs der unbilligen Härte verkannt. Das LSG verneint das Vorliegen einer derartigen Härte nämlich schon deshalb, weil das Berufsleben der Klägerin durch ihre überwiegende Beschäftigung als angestellte Ärztin geprägt gewesen sei, sich damit die elfjährige selbständige Tätigkeit von 1977 bis 1988 nur als Episode im Werdegang der zuvor und danach abhängig beschäftigten Klägerin darstelle. Folgte man dieser Auffassung, würde der Anwendungsbereich des Begriffs der unbilligen Härte im Ergebnis auf die Fälle verengt, in denen das bisherige Berufsleben des die Zulassung begehrenden



Arztes nicht durch eine Tätigkeit als angestellter Arzt geprägt gewesen ist, der betreffende Arzt also zumindest überwiegend oder doch für einen längeren Zeitraum vor dem Antrag auf Zulassung als niedergelassener Arzt tätig war. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht selbst dann, wenn man dieser Ansicht des LSG beitreten würde, das Berufungsgericht das Vorliegen einer unbilligen Härte hätte bejahen müssen; denn die Klägerin hat während der weit überwiegenden Zeit nach Erteilung der deutschen Approbation, nämlich zwischen 1977 und 1988, eine Tätigkeit als niedergelassene Kassen- und Vertragsärztin ausgeübt. Jedenfalls findet die vom LSG vorgenommene Reduzierung des Anwendungsbereiches der Vorschrift mit ihrem ausschließlichen Abstellen auf das bisherige Berufsleben im Gesetz keine Stütze. Im Gegenteil ist bereits im Gesetzgebungsverfahren zum GRG darauf hingewiesen worden, daß ein Fall der unbilligen Härte darin zu sehen sei, wenn Ärzte aus dem Krankenhaus ausscheiden müßten (Bericht des BT-Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drucks 11/3480, S 39). Typischerweise haben aber Krankenhausärzte in ihrem bisherigen Berufsleben als angestellte Ärzte gearbeitet. Das Abstellen allein auf die zuvor ausgeübten Berufstätigkeiten erweist sich mithin als wenig geeignet, den Begriff der unbilligen Härte iS der genannten Vorschrift zu konkretisieren. Der Senat hat demgegenüber aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung und dem mit ihr verfolgten Zweck geschlossen, daß unter die Härteregelung des § 25 Satz 2 Ärzte-ZV vor allem solche Ärzte fallen, die aus wirtschaftlichen Gründen weiterhin zwingend auf eine Erwerbstätigkeit angewiesen sind (BSGE 73, 223, 233 = SozR 3-5520 § 25 Nr 1; BSG SozR 3-2500 § 98 Nr 3 S 6). Er hat weiter entschieden, daß ferner bei Ärzten, die bereits zur kassenärztlichen Versorgung zugelassen waren, unabhängig von wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine unbillige Härte gegeben sein kann, wenn sie ihre kassenärztliche Tätigkeit unfreiwillig, etwa wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden persönlichen Gründen, aufgeben mußten und kürzere Zeit später, nachdem diese Umstände weggefallen sind, wieder zugelassen werden wollen (BSG SozR 3-2500 § 98 Nr 3 S 6). Zumindest den letztgenannten Gesichtspunkt hat die Vorinstanz außer acht gelassen. Die Klägerin hat nämlich schon bei der Stellung ihres Antrages auf Zulassung zur kassenärztlichen Versorgung Umstände geltend gemacht, aufgrund derer das Vorliegen einer unbilligen Härte möglicherweise zu bejahen sein könnte. Ihnen sind jedoch weder der Beklagte noch das LSG nachgegangen.

Ob somit die Voraussetzungen für die Annahme einer unbilligen Härte gegeben sind, kann der Senat nicht selbst entscheiden, weil es an den dazu erforderlichen Feststellungen fehlt. Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Damit kam es auf die von der Revision in den Vordergrund gestellte Frage, ob das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör verstoßen hat, nicht mehr an.



Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)